

auch durch die Nichtzulassung von Rechtsbeiständen Weiterungen und Vermehrung der Geschäfte des Schiedsrichters herbeigeführt werden, wenn nämlich nichtgeschäftskundige Personen die ihnen gemachten Vorschläge zunächst nur zur Erwägung annehmen, um sich zuvor noch mit ihrem Rathgeber zu besprechen, was dann zu mehreren Terminen Veranlassung giebt.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint, als ob ich die Debatte schließen könnte.

Königl. Commissar Hänel: Ich will nur eine Bemerkung über die Zulassung von Bevollmächtigten mir erlauben. Es ist zuzugeben, daß bei der Nichtzulassung von Bevollmächtigten mitunter einzelne Fälle vorkommen können, wo es bedauert wird, daß nicht ein Bevollmächtigter zu den Verhandlungen von dem Schiedsmanne gesendet werden kann. Aber es möchte wohl, wenn die Zulassung gestattet würde, der Fall viel häufiger sein, wodurch Zulassung von Bevollmächtigten der klare Zweck des Instituts, daß Vergleiche gestiftet werden sollen, unerreicht bliebe. Wer vor den Schiedsman geht, um eine Rechtsangelegenheit dort zur Verhandlung zu bringen, der geht hin in der Voraussetzung, daß ihm die Gegenpartei persönlich entgegentreten werde. Findet er sich darin getäuscht, kommt statt seines Gegners ein Bevollmächtigter, welcher auf die Vergleichsvorschläge, welche der Schiedsman thut, am Ende antwortet: ich bin nicht in so weit instruiert, um darauf einzugehen, und die Parteien müssen unverrichteter Sache wieder auseinandergehen, so wird er, wenn er wieder in den Fall kommt, daß er die Hilfe des Schiedsmanns suchen könnte, es unterlassen, weil er die Erfahrung gemacht hat, daß nichts dabei herauskommt. Noch weniger, glaube ich, wird der Schiedsman Lust an seinem Berufe haben, wenn es ihm öfters passirt, daß, wenn er die Parteien vorgeladen hat, statt deren Bevollmächtigte kommen, die zwar seine Vergleichsvorschläge anhören, aber am Ende sich damit entschuldigen, daß sie nicht ermächtigt seien, sie anzunehmen, und er sie wieder entlassen muß; noch mehr wird er die Lust verlieren, wenn es ihm widerfährt, daß er nach langen, mühsamen Verhandlungen einen Vergleich zwischen dem Bevollmächtigten und der andern Partei zu Stande gebracht hat und der Vollmachtgeber nachher den Vergleich nicht ratihabirt. Solche Erfahrungen können dazu führen, die Wirksamkeit des ganzen Instituts zu schmälern und dasselbe um seinen Credit zu bringen. Es ist ferner zwar das Amendement dahin gestellt worden, der Schiedsman solle nur dann Bevollmächtigte zulassen dürfen, wenn die Partei am Erscheinen verhindert und die Behinderung ihm bekannt sei. Hier entsteht aber die Frage: von welcher Seite soll er davon Kenntniß erlangt haben, woher soll es ihm bekannt sein? Ist es genug, daß die Parteien ihm sagen lassen, daß sie verhindert seien, so ist das im Erfolge nichts Anderes, als wenn man die Zulassung von Bevollmächtigten unbedingt gestattet. Es wird der Schiedsman dadurch in Verlegenheit gesetzt; er weiß nicht, soll er es glauben, daß die Partei verhindert ist, oder soll er einen nähern Nachweis verlangen? Es

scheint daher auch in dieser Beziehung wohl begründet, was von Verlegenheiten und Schwierigkeiten geäußert worden ist, welche dem Schiedsmanne durch die Zulassung von Bevollmächtigten bereitet werden würden. Wenn eine Partei verhindert ist, so ist doch wohl vorzüglicher, daß sie von dem Rechte Gebrauch macht, das ihr durch den Gesetzentwurf gegeben wird, nämlich die Aufhebung des Termins zu verlangen. Von einem geehrten Sprecher ist auch geäußert worden, es wäre in der Allgemeinheit nicht richtig, daß die Vergleiche unter den Bevollmächtigten schwieriger gelängen, als unter den Parteien selbst; im Gegentheil wäre es zuweilen der Fall, daß die Bevollmächtigten sich leichter vereinigen, wenn namentlich die Principale sehr erbittert auf einander wären. Aber unter solchen Verhältnissen fürchte ich, daß der Schiedsman gar nicht angegangen wird. So erbitterte Parteien werden am Ende weder selbst, noch durch Bevollmächtigte erscheinen. Auch wurde erwähnt, es gebe Verhältnisse, wo der, welcher als Bevollmächtigter erscheine, besser unterrichtet sei, als der Principal, wie z. B. der Deconomieverwalter eines Gutsbesizers, wenn es einen Gegenstand, der in die kleinen Details der Wirthschaft gehört, betrifft; indes kann ich mich nicht davon überzeugen, daß dann die Sache schlimmer stände, wenn Bevollmächtigte nicht zugelassen würden. Der Verwalter wird, ungeachtet seiner Detailkenntniß, sich nicht getrauen, einen Vergleich einzugehen, wozu er nicht vom Herrn ermächtigt ist. Um diese Ermächtigung von dem Gutsherrn zu erlangen, muß er ihm das, was diesem fremd ist, deutlich auseinandersetzen. Geht der Gutsherr selbst hin zu dem Schiedsmanne und ist er geneigt, sich zu vergleichen, — und das muß man doch immer voraussetzen, wenn die Leute zu dem Schiedsmanne gehen — so wird er sich mit dem Verwalter besprechen, um von diesem sich die Sache auseinandersetzen zu lassen, um seinen Rath darüber zu hören, wie er sich wohl vergleichen könnte. Die Verhältnisse scheinen mithin so und so gleich zu sein, und da ist es doch wohl rathlicher, wenn der Gutsherr selbst hingehet. Ich gestatte mir nur noch, zu bemerken, daß bei dem preussischen Schiedsmannsinstitute, welches bei den meisten Bestimmungen hier zum Muster genommen worden ist, Bevollmächtigte auch nicht zugelassen werden; und obgleich es schon länger dort besteht, hat man es doch nicht für nöthig erachtet, die Zulassung von Bevollmächtigten einzuführen. Man kann daher wohl schließen, daß die Erfahrung für die Bestimmung ist.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde nun die Debatte schließen, dafern nichts weiter bemerkt werden will. Natürlich hat der Herr Referent das Schlußwort.

Referent v. Welck: Zunächst erlaube ich mir auf die Anfrage des Herrn Secretairs Ritterstädt in Bezug auf den Satz: „Gemeinden und andere vom Staate anerkannte Körperschaften“ eine Erwiderung. Es ist diese Erläuterung auf Veranlassung einer Anfrage aufgenommen worden, die in der jenseitigen Kammer gestellt worden ist, wo bei Berathung des §. 6 angefragt wurde, ob der Paragraph auch auf die Gewerbgesellschaften Be-